

BVGer E-4949/2011 vom 22. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4949_2011

FR: TAF E-4949/2011 du 22 novembre 2011

IT: TAF E-4949/2011 del 22 novembre 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird.

E. 2

Die vorinstanzliche Verfügung vom 31. August 2011 wird aufgehoben. Die Akten werden zur Weiterführung des Asylverfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Das BFM hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'550.- zu leisten.

E. 5

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die kantonale Migrationsbehörde. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Markus König Karin Maeder-Steiner Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.